

Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule für Gestaltung Offenbach (HfG)

§ 1 Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für die Studiengänge BFA Kunst, MFA Kunst, BA Design und MA Design

1. Studienbewerber_innen, die für den beantragten Studiengang deutsche Sprachkenntnisse benötigen und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, weisen diese durch folgende Sprachnachweise nach:
 - a) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser an einer von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registrierten Einrichtung, die die DSH-Prüfung nach der Rahmenordnung der HRK/KMK durchführt
 - b) Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Ergebnis TestDaF-Niveaustufe 4 im Durchschnitt oder besser in allen vier Teilprüfungen,
 - c) Telc Deutsch C1 Hochschule: mit den Ergebnissen „befriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“,
 - d) bestandener Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg, Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II),
 - e) Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS),
 - f) Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch einen Schulabschluss, die denen einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entsprechen,
 - g) Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden.

2. In begründeten Einzelfällen kann, insbesondere wenn

- a) der/die Studienbewerber_in wesentliche Zeiten seiner/ihrer Ausbildung an deutschsprachigen Schulen verbracht hat,
- b) der/die Studienbewerber_in nachweislich Deutsch als Muttersprache beherrscht oder einen langjährigen Aufenthalt im deutschen Sprachraum nachweist,
- c) der/die Studienbewerber_in ein abgeschlossenes Germanistikstudium nachweist, vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit werden. Über diese Befreiungen entscheidet die Leitung des Studierendensekretariats der Hochschule für Gestaltung.

§ 2 Sprachkenntnisse internationaler Programmstudierende

Die erforderlichen Sprachkenntnisse von internationalen Studienbewerber_innen, die im Rahmen eines Abkommens mit einer ausländischen Partnerhochschule nur während eines bestimmten Abschnittes ihres Studiums an der HfG studieren (z. B. Erasmus o. a.), richten sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Austauschprogramms bzw. der jeweiligen Austauschvereinbarung. Gleiches gilt für Programmstudierende in Stipendienprogrammen. Ansonsten gilt § 1 entsprechend.

§ 3 Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse für den MFA Kunst und MA Design

Studienbewerber_innen, die für den beantragten Studiengang MFA Kunst oder MA Design Deutschkenntnisse nur auf dem Niveau von B2 nachweisen können, müssen zusätzlich englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von C1 nachweisen durch einen aktuellen (nicht älter als zwei Jahre) TOEFL-Test oder einen aktuellen (nicht älter als zwei Jahre) IELTS-Test oder das Cambridge Certificate C1. Die Aufnahmekommission kann auch gleichwertige Nachweise wie etwa einen englischsprachigen Studienabschluss anerkennen.

§ 4 Promotionsstudium

1. Bewerber_innen auf ein Promotionsstudium müssen Grundkenntnisse des Deutschen („listening comprehension“) anzeigen, die dem Niveau A2 entsprechen.
2. Wer ein Hochschulstudium auf Deutsch oder Englisch abgeschlossen hat, muss über Absatz 1. hinaus keinen zusätzlichen Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit erbringen.

3. Bewerber_innen mit Hochschulabschlüssen ausschließlich in anderen Sprachen müssen zusätzlich zu Absatz 1. Sprachkenntnisse in entweder Deutsch oder Englisch auf dem Niveau C1 nachweisen, es sei denn, Bewerber_in und Betreuer_in verständigen sich auf eine Betreuung in einer dritten Sprache. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen erlauben, dass die Sprachkenntnisse im Verlauf des Promotionsstudiums erworben und nachgewiesen werden.

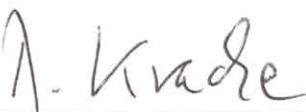
§ 5 Zeitpunkt des Nachweises

Der endgültige Nachweis nach § 1 ist mit dem Antrag auf Immatrikulation (§ 2 Abs. 3 und 4 der Aufnahmesatzung für die Studiengänge BFA Kunst und MFA Kunst, BA Design und MA Design) einzureichen. Liegt der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse bis zum 15.09. nicht vor, kann das Studium nicht aufgenommen werden. § 2 Abs. 4 der Immatrikulationsatzung bleibt unberührt. Die Aufnahmeprüfung hat zwei Jahre Bestand.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der HfG Offenbach in Kraft.

Offenbach, den 11.05.2022



Prof. Bernd Kracke
Präsident